

## Koordination der Sozialversicherungssysteme: Bestimmung des anwendbaren Rechts



Die Verordnung (EG) 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit [geändert durch die Verordnung (EG) 988/2009] und die diesbezügliche Durchführungsverordnung (EG) 987/2009 sind in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) seit dem 1. Mai 2010 in Kraft. Die Verordnung (EU) 465/2012 zur Änderung der EG-Verordnungen 883/2004 und 987/2009 ist in den EU-Mitgliedstaaten seit dem 28. Juni 2012 in Kraft. In den Beziehungen zwischen der **Schweiz** und den EU-Mitgliedstaaten sind die EG-Verordnungen 883/2004 und 987/2009 seit dem 1. April 2012 anwendbar; die EU-Verordnung 465/2012 seit dem 1. Januar 2015.

**Die Koordinationsregeln der EG-Verordnung 883/2004 legen fest, welches Sozialversicherungssystem anzuwenden ist**, wenn Wohnstaat und Staat der Erwerbstätigkeit (in abhängiger Beschäftigung und/oder selbständiger Tätigkeit) nicht identisch sind oder wenn mehrere Erwerbstätigkeiten – dauerhaft oder vorübergehend – in verschiedenen Staaten ausgeübt werden:

<b>Art der Erwerbstätigkeit</b>	<b>Zuständiger Staat</b>
<b>Grenzgänger</b> in abhängiger Beschäftigung oder in selbständiger Tätigkeit  <i>Art. 1f EG-VO 883/2004: „Grenzgänger“ ist eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt und in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, in den sie in der Regel täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich zurückkehrt.</i>	Art. 11(3)a EG-VO 883/2004: Staat der Erwerbstätigkeit
<b>Beschäftigte im Öffentlichen Dienst</b>	Art. 11(3)b EG-VO 883/2004: Staat der beschäftigenden Verwaltungseinheit
<b>Seeleute</b>	Art. 11(4) EG-VO 883/2004: Flaggenstaat oder Staat des Arbeitgebers, sofern mit dem Wohnsitz identisch
<b>Flug- oder Kabinenbesatzungsmitglied</b> , die Leistungen im Zusammenhang mit Fluggästen oder Luftfracht ausübt	Art. 11(5) EG-VO 883/2004, ergänzt durch die EU-VO 465/2012, Art. 1(4): Mitgliedstaat, in dem sich die „Heimatbasis“ im Sinne von Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 befindet
<b>Entsandte Personen</b>	Art. 12 EG-VO 883/2004: Entsendender Staat, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit 24 Monate nicht überschreitet und diese Person nicht durch eine andere Person ersetzt wird



Diese Veröffentlichung wurde mit Finanzmitteln des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation „EaSI“ (2014-2020) und der Schweiz unterstützt. Weitere Informationen finden Sie unter:  
<http://ec.europa.eu/social/easi>

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt der Europäischen Kommission wieder.



**Rechtlicher Hinweis:** Der Haftungsausschluss gilt für sämtliche Informationen der vorliegenden Publikation.  
Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung von EURES-T Oberrhein • **Gesetzlicher Stand:** Januar 2016  
© : Dr. Katrin DISTLER, EURES-Beraterin • DGB-Bezirk Baden-Württemberg, Büro für Europäische Regionalpolitik  
**Weitere Informationen:** [katrin.distler@eures-t-oberrhein.eu](mailto:katrin.distler@eures-t-oberrhein.eu) und <http://www.eures-t-oberrhein.eu>



<b>Art der Erwerbstätigkeit</b>	<b>Zuständiger Staat</b>
<p><b>Personen, die in zwei oder mehr EU-Staaten abhängig beschäftigt sind, z.B.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zwei oder mehrere Teilzeittätigkeiten</li> <li>- fahrendes Personal im internationalen Verkehrswesen</li> <li>- alternierende Telearbeit</li> </ul> <p>Art. 16 (1) EG-VO 987/2009: <b>Eine Person, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten eine Tätigkeit ausübt</b>, teilt dies dem von der zuständigen Behörde ihres Wohnmitgliedstaats bezeichneten Träger mit.</p> <p>Art. 21 (2) EG-VO 987/2009: <b>Ein Arbeitgeber</b>, der keine Niederlassung in dem Mitgliedstaat hat, dessen Rechtsvorschriften auf den Arbeitnehmer anzuwenden sind, kann mit dem Arbeitnehmer vereinbaren, dass dieser die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge wahrnimmt, ohne dass die daneben fortbestehenden Pflichten des Arbeitgebers berührt würden. Der Arbeitgeber übermittelt eine solche Vereinbarung dem zuständigen Träger dieses Mitgliedstaats.</p>	<p>Art. 13(1) EG-VO 883/2004, geändert durch die EU-Verordnung 465/2012, Art. 1(6):</p> <p>a) Wohnmitgliedstaat, wenn die Person dort einen <b>wesentlichen Teil</b> ihrer Tätigkeit ausübt</p> <p>b) wenn sie im Wohnmitgliedstaat <b>keinen wesentlichen Teil</b> ihrer Tätigkeit ausübt, den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber seinen Sitz oder Wohnsitz hat,</p> <p>i) sofern sie bei einem Unternehmen bzw. einem Arbeitgeber beschäftigt ist,</p> <p>ii) oder wenn sie bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, die ihren Sitz oder Wohnsitz in nur einem Mitgliedstaat haben</p> <p>iii) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber außerhalb des Wohnmitgliedstaats seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern sie bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, die ihre Sitze oder Wohnsitze in zwei Mitgliedstaaten haben, von denen einer der Wohnmitgliedstaat ist, oder</p> <p>iv) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, sofern sie bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, von denen mindestens zwei ihren Sitz oder Wohnsitz in verschiedenen Mitgliedstaaten außerhalb des Wohnmitgliedstaats haben.“</p> <p><b>Ein Anteil von weniger als 25% an der Arbeitszeit und/oder am Arbeitsentgelt ist ein Anzeichen dafür, dass es sich nicht um eine wesentliche Tätigkeit handelt [Art. 14(8) EG-VO 987/2009]</b></p>
<p>Personen, die in zwei oder mehr EU-Staaten eine selbständige Tätigkeit ausüben</p>	<p>Art. 13(2) EG-VO 883/2004: Wohnstaat, wenn die Person dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt oder Staat, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten befindet</p>
<p>Personen, die im Gebiet verschiedener Staaten gleichzeitig eine abhängige Beschäftigung und eine selbständige Tätigkeit ausüben</p>	<p>Art. 13(3) EG-VO 883/2004: Staat der abhängigen Beschäftigung</p>

**Art. 16 (1) EG-VO 883/2004: Ausnahmen von den Artikeln 11 bis 15**

Zwei oder mehr Mitgliedstaaten, die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten oder die von diesen Behörden bezeichneten Einrichtungen können im gemeinsamen Einvernehmen Ausnahmen von den Art. 11 bis 15 im Interesse bestimmter Personen oder Personengruppen vorsehen.